



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren
gegen die Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2017**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat	9
• Verbot der Folter	9
• Recht auf Freiheit und Sicherheit	10
• Recht auf Freiheit und Sicherheit und keine Strafe ohne Gesetz	11
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	12
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Diskriminierungsverbot	14
• Diskriminierungsverbot und Schutz des Eigentums	15
• Schutz des Eigentums	17
3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat	19
• Recht auf Freiheit und Sicherheit	19
• Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren und keine Strafe ohne Gesetz	21
• Recht auf ein faires Verfahren	23
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	24
• Freiheit der Meinungsäußerung	25
• Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbot	28
4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung	30
Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs	30
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Diskriminierungsverbot	30
Offensichtliche Unbegründetheit	31
• Verbot der Folter und Recht auf ein faires Verfahren	31
• Verbot der Folter, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Recht auf wirksame Beschwerde	31
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	33

5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung	34
Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs	34
• Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	34
Offensichtliche Unbegründetheit	35
• Recht auf ein faires Verfahren	35
• Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf wirksame Beschwerde	38
• Recht auf ein faires Verfahren und Begründung der Urteile und Entscheidungen	39
• Freiheit der Meinungsäußerung	40
6. Streichungen von Rechtssachen	42
• Nach Vergleich	42
• Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung	44
•	
7. Umsetzung der Urteile	47
• Abschlussresolutionen	48

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2017 sind insgesamt 63.350 Individualbeschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden¹. Dies entspricht einem Zuwachs von 19 % gegenüber 2016.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof insgesamt 85.951 Beschwerden für unzulässig erklärt, aus seinem Verfahrensregister gestrichen und durch Urteile entschieden. Dies entspricht einem Zuwachs der entschiedenen Beschwerden von 123 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der erledigten Beschwerden überstieg damit - im Gegensatz zum Vorjahr - erneut die Anzahl der einem Spruchkörper vorgelegten Beschwerden. Dies führte dazu, dass die Anzahl der anhängigen Beschwerden - wie bereits in den Jahren 2011 bis 2015 - weiter reduziert werden konnte. Lediglich im Jahr 2016 war es zwischenzeitlich zu einem erneuten Anstieg der beim Gerichtshof anhängigen Fälle gekommen.

Der Rückstand konnte somit von seinem Höchststand zum Jahresende 2011 von über 150.000 Beschwerden auf die Zahl von 56.250 Beschwerden zum Jahresende 2017 zurückgeführt werden. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Rückgang der anhängigen Fälle um 29 %. In den Jahren 2012 bis 2015 hatte die stark zunehmende Zahl der durch Einzelrichter entschiedenen unzulässigen Beschwerden maßgeblich zum Abbau der Zahl der anhängigen Verfahren beigetragen. Im Jahr 2017 konnte erstmals auch der Rückstau bei den potentiell zulässigen und begründeten Beschwerden, die von den Ausschüssen bzw. Kammern des EGMR behandelt werden müssen, signifikant abgebaut werden. Im Jahr 2016 war die Zahl dieser Verfahren gegenüber dem Vorjahr wieder auf 75.950 Fälle angewachsen. Zum Jahresende 2017 konnte eine Reduzierung um 32 % auf 51.950 Fälle erreicht werden. Die Erwartung, dass die bereits wirksamen Reformmaßnahmen in den vergangenen Jahren indirekt dazu führen würden, dass mehr Ressourcen zur Verfügung stünden, um auch den Rückstand bei den potentiell begründeten vor den Kammern und Ausschüssen anhängigen Beschwerden abzubauen, scheint daher berechtigt gewesen zu sein.

Von den im Jahr 2017 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 586 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31. Dezember 2017 waren von diesen insgesamt 167 gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Damit bleibt es entsprechend den Vorjahren bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl anhängiger Fälle.

¹ Die Zahlen beruhen auf den Statistiken des EGMR, die auf der Webseite des Gerichtshofs zu finden sind: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=reports&c=>.

Der Gerichtshof weist nur die Beschwerden statistisch aus, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass viele der „deutschen Fälle“, über die der EGMR nach Zustellung der Beschwerden an die Bundesregierung entscheidet, rechtlich anspruchsvolle Fragen aufwerfen. Systemische Probleme, die zu hohen Fallzahlen in einigen Mitgliedstaaten des Europarats führen, spiegeln sich in den EGMR-Entscheidungen zu deutschen Beschwerdeverfahren nicht wieder.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unter 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft potenziell zulässige und begründete Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen. Im Jahr 2017 wurden der Bundesregierung 19 Fälle zur Stellungnahme zugestellt.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2017 insgesamt 621 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und zu 20 Beschwerden Urteile gefällt (teilweise wurden in diesen Urteilen verschiedene Beschwerdefälle zusammengefasst entschieden). In sieben Urteilen zu acht Beschwerden hat der Gerichtshof mindestens eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. Mit einem Urteil hat der Gerichtshof den Fall nach einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen. In acht Urteilen zu elf Beschwerden und in vier Entscheidungen, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, hat der Gerichtshof die Beschwerden für unzulässig oder unbegründet gehalten. Drei Fälle hat der Gerichtshof jeweils durch Entscheidung nach Abschluss eines Vergleichs und einen Fall nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen. In sechs weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen mit deutscher Beteiligung, insbesondere die Entscheidungen der Einzelrichter, die nicht näher begründet sind und der Bundesregierung gar nicht zur Kenntnis gelangen, werden in diesem Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2017 sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden:

- Mit Urteil vom 9. Januar 2017 hat der EGMR im Verfahren W. gegen Deutschland (Nr. 32377/12) eine Verletzung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz

des Eigentums) festgestellt, weil ein im Bergbau tätiges Unternehmen nach der Enteignung von Abbauf Flächen für den Bau einer Autobahn keinerlei Entschädigung dafür erhalten hatte, dass es durch den Bau der Autobahn die Möglichkeit zur Ausübung einer verliehenen Kiesabbaulizenz verloren habe (Seite 17 des Berichts).

- Dem Fall M. gegen Deutschland (IB_Nr. 29762/10) lag die Klage eines vor dem 1. Juli 1949 nichtehelich geborenen Kindes auf erbrechtliche Gleichstellung mit ehelichen Kindern zu Grunde. Der EGMR führte mit seinem Urteil aus, dass es besonders gewichtiger Gründe bedürfe, um eine Schlechterstellung unehelicher Kinder gegenüber ehelichen Kindern rechtfertigen zu können, und stellte eine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest (Seite 14 des Berichts).
- In den Verfahren K. und andere (Nr. 10138/11 u. a.) hat der Gerichtshof am 6. April 2017 eine Konventionsverletzung wegen Diskriminierung der glaubensverschiedenen Ehe und Verletzung der Religionsfreiheit verneint. Allen vier Beschwerdeverfahren lag die Erhebung des „besonderen Kirchengeldes“ zu Grunde, das anfällt, wenn nur einer der beiden Ehegatten einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört („glaubensverschiedene Ehe“) und die Ehegatten die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben. Seine Höhe richtet sich nach dem aus den zusammenveranlagten Einkünften abgeleiteten Lebensführungsaufwand des Steuerpflichtigen. Gehört der andere Ehegatte ebenfalls einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft („konfessionsverschiedene Ehe“) oder derselben Religionsgemeinschaft an („konfessionsgleiche Ehe“), wird demgegenüber kein besonderes Kirchgeld erhoben. Der Gerichtshof befand die Beschwerde im Verfahren K. als in der Sache unbegründet. Die geringfügigen Nachteile, die sich für den Beschwerdeführer aus der Ausgestaltung des deutschen Kirchensteuerrechts ergeben hätten, seien von dem Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten gedeckt und daher konventionsrechtlich hinzunehmen. Die Beschwerden in den übrigen Fällen hat der Gerichtshof als offensichtlich unbegründet und daher bereits unzulässig angesehen (Seite 28 des Berichts).
- Im Verfahren S. (Nr. 73607/13) rügte der als Strafverteidiger tätige Beschwerdeführer nach Artikel 8 der Konvention (Achtung des Privat- und Familienlebens), dass die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen einen Mandanten des Beschwerdeführers Informationen über sein Geschäftskonto gesammelt habe und es ablehnte, diese an ihn herauszugeben oder zu vernichten. Der Gerichtshof sah mit seinem Urteil vom 27. April 2017 in der Erlangung und Veraktung der Kontodaten des Beschwerdeführers einen Eingriff in dessen Rechte, der in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehe (Seite 12 des Berichts).
- Dem Verfahren H. und S. (Nr. 47274/15) lagen mutmaßliche Polizeiübergriffe gegen Fußballfans nach einem Spiel am 9. Dezember 2007 zu Grunde. Die Beschwerdeführer, die

beide als Zuschauer an dem Spiel teilnahmen, erhoben den Vorwurf, dass die Ermittlungen wegen der mutmaßlichen Übergriffe gegen sie nicht sorgfältig geführt worden seien. Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 9. November 2017 keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) aufgrund der behaupteten Gewaltanwendung durch die Polizei fest. Zugleich stellte er jedoch eine Verletzung des Artikels 3 in verfahrensrechtlicher Hinsicht fest. Er kam zu der Auffassung, dass die Untersuchung durch die Ermittlungsbehörden nicht ausreichend gewesen sei, und sprach den Beschwerdeführern jeweils einen Entschädigungsbetrag als Ersatz für Kosten und Auslagen zu. (Seite 9 des Berichts).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet zunächst die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat. Weiterhin sind für den Fall, dass der Konventionsverstoß andauert, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand zu beenden und die Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2017 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Die Rechtsprechung des EGMR ist für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen die deutsche Rechtslage mit derjenigen der anderen beschwerdegegnerischen Staaten vergleichbar ist. Aus diesem Grund wird auch dieses Jahr wieder im Auftrag des BMJV ein weiterer Bericht erstellt, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2017 erfasst. Auch dieser Bericht kann nach Fertigstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter http://www.bmju.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html abgerufen werden.

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“-Datenbank des Gerichtshofs (<http://hudoc.echr.coe.int/eng#>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und/oder Französisch, zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite (<http://www.echr.coe.int>) zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der

Internetseite des BMJV unter www.bmiv.de/egmr und zusätzlich in der „HUDOC“-Datenbank veröffentlicht. Auf der Internetseite des BMJV befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

In deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache findet sich auf der Internetseite www.eugrz.info/ unter EGMR-E.

Die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung), die seit über zwanzig Jahren Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen unterstützt, kooperiert mit dem EGMR bei der Verbreitung von Informationen zur Rechtsprechung des Gerichtshofs und wurde im Jahr 2015 durch den Gerichtshof in seiner Publikation „Information Note on the Court’s case-law“ vorgestellt sowie als „best practice“ bezeichnet (www.echr.coe.int/Documents/CLIN_2015_03_183_ENG.pdf).

2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

Verbot der Folter

Nicht ausreichende Untersuchung behaupteter Polizeiübergriffe gegen Fußballfans

H. und S. gegen Deutschland (Nr. 47274/15, Urteil vom 9. November 2017)²

Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter)

In dem Individualbeschwerdeverfahren H. und S. hat der EGMR am 9. November 2017 jeweils einstimmig unter dem materiellen Aspekt keine Verletzung von Art. 3 der EMRK (Verbot der Folter), unter dem prozeduralen Aspekt jedoch eine Verletzung von Art. 3 EMRK festgestellt und den Beschwerdeführern jeweils einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 2.000 € und 6.575,41 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen.

In dem Fall ging es um mutmaßliche Polizeiübergriffe gegen Fußballfans nach einem Spiel am 9. Dezember 2007. Die Beschwerdeführer, die beide als Zuschauer an dem Spiel teilgenommen hatten, erhoben den Vorwurf, dass die Ermittlungen wegen der mutmaßlichen Übergriffe gegen sie nicht sorgfältig geführt worden seien. Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 9. November 2017 keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) aufgrund der behaupteten Gewaltanwendung durch die Polizei fest. Zugleich stellte er jedoch eine Verletzung des Artikels 3 in verfahrensrechtlicher Hinsicht fest. Er kam zu der Auffassung, dass die Untersuchung durch die Ermittlungsbehörden nicht ausreichend gewesen sei. In materieller Hinsicht war es dem Gerichtshof nicht möglich, ohne begründete Zweifel festzustellen, dass die Ereignisse so, wie von den Beschwerdeführern beschrieben, stattgefunden hatten. Soweit die sich aus Artikel 3 der Konvention ergebenden Verfahrenspflichten betroffen waren, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Beamte in entsprechenden Situationen gekennzeichnet sein sollten. Zugleich hat es der Gerichtshof aber nicht ausgeschlossen, dass eine fehlende Kennzeichnung durch verstärkte Ermittlungsanstrengungen ausgeglichen werden könne.

² Medstra 2017, 99-108; EuGRZ 2017, 260-270; DÖV 2016, 1052; RuP 2017, 27

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Mängel eines gerichtlichen Verfahrens zur Überprüfung der Untersuchungshaft

S. gegen Deutschland (Nr. 8844/12, Urteil vom 7. September 2017)³

Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Sicherheit und Freiheit)

In dem Individualbeschwerdeverfahren S. gegen Deutschland hat der EGMR am 7. September 2017 mit einer Mehrheit von vier zu drei Stimmen eine Verletzung von Art. 5 Absatz 4 der EMRK (Recht auf Sicherheit und Freiheit) festgestellt und dem Beschwerdeführer einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 4.000 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen.

Die Individualbeschwerde betraf das Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Untersuchungshaft des Beschwerdeführers, die angeordnet worden war, weil gegen ihn der Verdacht des Drogenhandels bestand. Das zuständige Oberlandesgericht hatte dem Beschwerdeführer vor zwei Entscheidungen in einem Haftbeschwerdeverfahren nicht die Möglichkeit gegeben, zu einem Schriftsatz der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juli 2011, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers nicht zur Entscheidung anzunehmen, war dem Beschwerdeführer am 10. August 2011 zugestellt worden. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, dass sein nach Artikel 5 Abs. 4 der Konvention garantiertes Recht auf Waffengleichheit verletzt worden sei.

Der Gerichtshof hat einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK darin gesehen, dass der Beschwerdeführer keine Gelegenheit gehabt habe, auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft zu reagieren. Der Beschwerdeführer erhielt jedoch keinen immateriellen Schadensersatz zugesprochen; Deutschland muss lediglich Kosten in Höhe der Hälfte der geltend gemachten Kostenforderung ersetzen. Drei der vier Richterinnen und Richter der entscheidenden Kammer haben in einer abweichenden Meinung die Auffassung der Mehrheit als zu formalistisch kritisiert.

³ NLMR 2017, 419-421

Recht auf Freiheit und Sicherheit / Keine Strafe ohne Gesetz**Sicherungsverwahrung**

B. gegen Deutschland (Nr. 79457/13, Urteil vom 6. Juli 2017)

Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

In dem Individualbeschwerdeverfahren B. gegen Deutschland hat der EGMR am 6. Juli 2017 einstimmig eine Verletzung der Artikel 5 Absatz 1 der EMRK (Recht auf Sicherheit und Freiheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) festgestellt und dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 7.000 € als Entschädigung für immaterielle Schäden zugesprochen.

In dem Verfahren vor dem EGMR ging es um den Fall einer nachträglich über 10 Jahre hinaus verlängerten Sicherungsverwahrung aus der sogenannten "Übergangszeit", also der Zeit, in der die vom EGMR und dem BVerfG geforderte Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung (insbesondere im Hinblick auf ein verbessertes Betreuungsangebot) noch nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt war. Rechtlich haben Bundes- und Landesgesetzgeber die Voraussetzungen für die reformierte Sicherungsverwahrung bis zum 31. Mai 2013 umgesetzt, danach gab es aber womöglich noch Defizite beim tatsächlichen Vollzug. Der Beschwerdeführer war nach Verurteilung und Anordnung der Sicherungsverwahrung im Jahr 1988 am 10. April 2002 erstmals in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden. Im Dezember 2011 und im Januar 2013 hatte das zuständige Landgericht jeweils die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus angeordnet, obwohl im Jahr 1988 die Sicherungsverwahrung noch auf 10 Jahre befristet war. Es hatte sich dabei auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 entwickelten Kriterien für eine solche nachträgliche Verlängerung gestützt, die bis zum 31. Mai 2013 umzusetzen waren. Die Sicherungsverwahrung war zunächst im normalen Justizvollzug und erst ab September 2014 in einer Justizvollzugsanstalt mit einer speziellen Einrichtung für Sicherungsverwahrung erfolgt. Die durch den Gerichtshof festgestellte Verletzung der Konvention beschränkt sich auf den Zeitraum der Sicherungsverwahrung vom 9. April 2012 bis Mai 2013.

Eine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) hat der EGMR angenommen, weil der Beschwerdeführer in dem für die Konventionsverletzung relevanten Zeitraum nicht in einer für psychisch Kranke geeigneten Einrichtung untergebracht gewesen sei, und eine Verletzung von Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz; Rückwirkungsverbot), weil die Art und Weise des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in diesem Zeitraum als eine "Strafe"

im Sinne von Art. 7 EMRK anzusehen gewesen sei und diese rückwirkend verschärft worden sei. Nach dem Mai 2013 habe hingegen keine Konventionsverletzung mehr vorgelegen, weil aufgrund der Verbesserungen der Unterbringungsbedingungen die Einrichtung für psychisch Kranke geeignet im Sinne des Artikels 5 EMRK gewesen sei bzw. die Sicherungsverwahrung nicht mehr als Strafe im Sinne des Artikels 7 EMRK anzusehen gewesen sei.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Veraktung von Bankdaten eines Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren

S. gegen Deutschland (Nr.73607/13, Urteil vom 27. April 2017)⁴

Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

In dem Individualbeschwerdeverfahren S. gegen Deutschland hat der EGMR am 27. April 2017 einstimmig eine Verletzung von Artikel 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt und dem Beschwerdeführer eine gerechte Entschädigung von 4.000 € für immaterielle Schäden zugesprochen.

Der Beschwerdeführer ist Strafverteidiger und hatte im Jahr 2009 einen inhaftierten Mandanten in einer strafvollstreckungsrechtlichen Angelegenheit vertreten. Nach Abschluss dieses Mandats hatte die Verlobte des Mandanten das Rechtsanwalts honorar von ihrem Konto auf das Geschäftskonto des Beschwerdeführers überwiesen. In den Jahren 2010 und 2011 hatte die Staatsanwaltschaft B. gegen eine größere Tätergruppe wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs ermittelt. Einer der Beschuldigten war der Mandant des Beschwerdeführers, der den Beschwerdeführer auch in diesem Verfahren mandatiert hatte. Im Zuge der Ermittlungen hatte die Staatsanwaltschaft unter anderem die Bankkonten des Mandanten und seiner Verlobten überprüft. Dabei war sie auf die oben genannte Honorarüberweisung gestoßen. Nach damaligem Ermittlungsstand hatte die Staatsanwaltschaft es für möglich gehalten, dass diese Überweisung aus inkriminierten Geldern stammte und über die Konten des Beschwerdeführers weitere solcher Gelder transferiert worden sein könnten. Die Staatsanwaltschaft hatte daraufhin bei der Bank des Beschwerdeführers Informationen über die auf seinem Geschäftskonto über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren getätigten Umsätze eingeholt und hatte diese Kontodaten, denen auch die Namen der einzahlenden Mandanten entnommen werden konnten, zur Akte des Ermittlungsverfahrens genommen. Der Verdacht gegen den Beschwerdeführer hatte sich nicht erhärtet. Ein Ermittlungsverfahren gegen ihn war nicht eingeleitet worden. Mit Beschluss vom 19. Juli 2012 hatte das zuständige Landgericht den Antrag des

⁴ AnwBl 2017, 666; ZWH 2017, 261-266; ZD 2017, 524-527; StraFo 2018, 15-19; ZAP EN-Nr 370/2017; NLMR 2017, 159-161

Beschwerdeführers auf Herausgabe, bzw. Vernichtung sämtlicher sein Geschäftskonto betreffenden Unterlagen unter Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme zurückgewiesen. Das Landgericht hatte aber in der Verfahrensakte einen Sonderband für die Kontodaten des Beschwerdeführers anlegen lassen, in den Dritte nur unter besonderen Umständen Einsicht nehmen konnten. Die vom Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts eingelegte Beschwerde hatte das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 13. September 2012 als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Beschwerdeführer dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hatte das Bundesverfassungsgericht mit nicht begründetem Beschluss vom 19. September 2013 nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK. Diese Einschätzung teilte die Bundesrechtsanwaltskammer, die in dem Verfahren als Drittbeteiligte eine Stellungnahme abgegeben hatte.

Der Gerichtshof sah in der Erlangung und Veraktung der Kontodaten des Beschwerdeführers einen Eingriff in dessen Recht aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK, der in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehe. Entgegen der Argumentation der Bundesregierung sah der Gerichtshof in der Maßnahme einen Eingriff von erheblicher Intensität. Denn aus den erlangten Bankdaten hätte sich ein vollständiges Bild der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers über einen Zeitraum von zwei Jahren sowie Informationen über dessen Mandanten ergeben. Die Tatsache, dass lediglich eine Übersicht von 53 Einzeltransaktionen zur Akte genommen worden und das Recht auf Akteneinsicht diesbezüglich beschränkt worden sei, könne diesen Eingriff nicht entscheidend abmildern. Auch stelle sich die Herausgabe der Daten durch die Bank angesichts der angekündigten Zeugenladungen der Bankmitarbeiter bei Nichtbefolgung nicht wirklich als freiwillig dar. Angesichts der erheblichen Eingriffsintensität sei die Ermittlungsgeneralklausel des § 161 StPO im konkreten Fall keine hinreichende Rechtsgrundlage gewesen, da diese an einen Eingriff zu geringe Anforderungen stelle und keine spezifischen Verfahrensgarantien enthalte. Auch war der Gerichtshof der Auffassung, dass die durch § 160a StPO geschützte besondere Stellung des Rechtsanwalts nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Insbesondere sei der Verdacht gegen den Beschwerdeführer so vage gewesen, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verstrickung in Straftaten im Sinne des Ausnahmetatbestands des § 160a IV StPO ersichtlich gewesen seien. Schließlich hätten keine hinreichenden Verfahrensgarantien bestanden, weil der Beschwerdeführer die Ermittlungsmaßnahme mangels Kenntnis erst nachträglich gerichtlich habe anfechten können.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens / Diskriminierungsverbot**Benachteiligung unehelicher Erben**

M. gegen Deutschland (Nr. 29762/10, Urteil vom 9. Februar 2017)⁵

Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

In dem Individualbeschwerdeverfahren M. gegen Deutschland hat der EGMR am 9. Februar 2017 einstimmig eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin, eines vor dem 1. Juli 1949 nichtehelich geborenen Kindes, auf erbrechtliche Gleichstellung mit ehelichen Kindern festgestellt. Der EGMR befand, dass Artikel 14 der EMRK (Diskriminierungsverbot) i. V. m. Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt worden sei und sprach grundsätzlich die Zahlung einer Entschädigung gemäß Artikel 41 EMRK (gerechte Entschädigung) zu.

Der Vater der vor dem 1. Juli 1949 geborenen Beschwerdeführerin war im Januar 2009 verstorben. Das innerstaatliche Verfahren betraf die Einrichtung einer durch die Beschwerdeführerin beantragten Nachlasspflegschaft und kein Verfahren auf Feststellung des Erbrechts oder Erteilung eines Erbscheins. Das Nachlassgericht hatte das dafür erforderliche Bedürfnis nach Sicherung des Nachlasses verneint, da sich die überlebende Ehefrau des Erblassers ausreichend um den Nachlass kümmern könne. Die Nachlasspflegschaft war folglich mangels eines Bedürfnisses für die Sicherung des Nachlasses und nicht wegen der Stellung der Beschwerdeführerin als nichteheliches Kind abgelehnt worden. Rechtsmittel der Beschwerdeführerin gegen diese Entscheidung waren ohne Erfolg geblieben, da die Beschwerdeführerin nach Auffassung der Rechtsmittelgerichte keine Erbenstellung hatte. Die Rechtsmittelgerichte hatten keine Sachentscheidung über das Erbrecht der Beschwerdeführerin getroffen, da diese nach ihrer Auffassung ihre Erbberechtigung in anderen Verfahren, etwa einem Erbscheinverfahren oder durch eine Feststellungsklage vor den Zivilgerichten, hätte klären lassen können. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 9. Dezember 2009 unter Hinweis auf Substantiierungsmängel nicht zur Entscheidung angenommen.

In der Sache hat der Gerichtshof geltend gemacht, dass es besonders gewichtiger Gründe bedürfe, um eine Schlechterstellung nichtehelicher Kinder gegenüber ehelichen Kindern rechtfertigen zu können. Wie schon in dem Fall B. (Nr. 3545/04, Urteil vom 28. Mai 2009) ist der EGMR auch im hier entschiedenen Fall zu der Einschätzung gelangt, das Interesse des

⁵ FamRZ 2017, 656-657; NLMR 2017, 51-53; ZAP EN-Nr 157/2017

Erblässers und der übrigen Nachlassberechtigten müsse hier hinter dem Grundsatz der Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder zurücktreten, da in der Rechtsprechung des Gerichtshofs bereits seit 1979 festgestanden habe, dass eine solche Differenzierung konventionsrechtlich auf Bedenken stoße.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Verfassungsbeschwerde im Fall der Beschwerdeführerin bei dem Bundesverfassungsgericht noch anhängig gewesen sei, als der Gerichtshof mit Urteil zu der Sache B. in einem vergleichbar gelagerten Fall eine Diskriminierung des nichtehelichen Kindes durch das deutsche Erbrecht bereits festgestellt hatte. Auch ansonsten weise der Fall keine Abweichungen im Sachverhalt zu der Sache B. auf; wie dort habe es auch hier für ein Familienleben nach Artikel 8 Absatz 1 EMRK ausreichende Bindungen der Beschwerdeführerin zu ihrem nichtehelichen Vater gegeben.

Die Entscheidung über eine der Beschwerdeführerin zustehende Entschädigung hatte der Gerichtshof zunächst zurückgestellt und die Parteien gebeten, innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Endgültigkeit des Urteils gemäß Artikel 44 Absatz 2 EMRK ihre jeweiligen Stellungnahmen zur Entschädigungsfrage zuzuleiten und den Gerichtshof insbesondere für den Fall einer etwaigen gütlichen Einigung über die Höhe der Entschädigungszahlung zu unterrichten. Nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen der Bundesregierung mit der Beschwerdeführerin hat die Bundesregierung gegenüber dem Gerichtshof durch einseitige Erklärung einen Betrag von 6.100 € als Entschädigungssumme vorgeschlagen. Die einseitige Erklärung wurde mit noch nicht endgültigem Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2018 akzeptiert.

Diskriminierungsverbot / Schutz des Eigentums

Benachteiligung unehelicher Erben

W. und S. gegen Deutschland (Nr. 59752/13 und 66277/13, Urteil vom 23. März 2017)⁶
Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums)

In den o.g. und gemäß Artikel 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs verbundenen Individualbeschwerdeverfahren W. und S. gegen Deutschland hat der EGMR am 23. März 2017 einstimmig eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 14 der EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums) festgestellt. Eine separate Entscheidung über die gerügte Verletzung

⁶ FamRZ 2017, 829-831; NJW 2017, 1805-1808; ZEV 2017, 507-510; EuGRZ 2017; NLMR 2017, 166-169

des Artikels 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) erachtete der Gerichtshof als nicht erforderlich. Der EGMR sprach dem ersten Beschwerdeführer (Verfahren W., Nr. 59752/13) als gerechte Entschädigung gemäß Artikel 41 EMRK einen Betrag in Höhe von 5.000 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zu und hat das Vorliegen eines materiellen Schadens verneint. Im Verfahren des zweiten Beschwerdeführers (Verfahren S., Nr. 66277/13) hielt der EGMR die Frage einer gerechten Entschädigung für noch nicht entscheidungsreif und hat den Parteien Gelegenheit zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Eintreten der Endgültigkeit des Urteils eingeräumt.

Der Gerichtshof hatte zuvor bereits mit Urteil vom 9. Februar 2017 zu dem ähnlich gelagerten Fall M. (Nr. 29762/10, siehe oben) eine Verletzung der Konvention festgestellt.

Bei den Beschwerdeführern beider Verfahren handelt es sich, wie im Fall M., um vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder, deren Väter vor dem 29. Mai 2009 verstorben waren. Erbfälle vor diesem Stichtag hatte der Gesetzgeber bei einer am 12. April 2011 verkündeten Neuregelung von einer Reformregelung zur Beseitigung der bis dahin verbliebenen erbrechtlichen Schlechterstellung der vor dem 1. Juli 1949 nichtehelich geborenen Kinder ausgenommen. Beide Beschwerdeführer hatten daher kein Erbrecht am Nachlass ihres Vaters erlangt. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Stichtagsregelung in einem zu Verfassungsbeschwerden der hiesigen Beschwerdeführer ergangenen Beschluss vom 18. März 2013 (1 BvR 2436/11 u. a.) unter den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes als gerechtfertigt angesehen.

Der Gerichtshof hat mit dem Urteil ausdrücklich begrüßt, dass die von ihm mit Urteil vom 28. Mai 2009 im Verfahren B. (Nr. 3545/04) beanstandete Diskriminierung nichtehelicher Kinder auf dem Gebiet des Erbrechts durch eine Reformregelung aus dem Jahre 2011 für alle nach dem 28. Mai 2009 eingetretenen Erbfälle beseitigt worden ist. Diese Stichtagsregelung sei auch grundsätzlich sachgerecht, habe in den konkret zu beurteilenden Fällen der beiden Beschwerdeführer jedoch zu unverhältnismäßigen Resultaten geführt. Der Gerichtshof hat dabei zwei Aspekte als maßgeblich für diese Bewertung herausgestellt: Zum einen sei es in beiden Fällen nicht um einen Eingriff in die Rechtskraft einer schon ergangenen Gerichtsentscheidung gegangen. Zum anderen sei die innerstaatliche Verjährungsfrist für Ansprüche auf Beteiligung am Nachlass im Zeitpunkt der innerstaatlichen Verfahren noch offen gewesen.

Mit seinem weiteren Urteil vom 14. Dezember 2017 hat der Gerichtshof den zwischenzeitlich mit dem Beschwerdeführer S. geschlossenen Vergleich über die Zahlung einer Gesamtsumme in

Höhe von 83.721,20 € zur Abdeckung aller mit der Beschwerde verbundenen Ansprüche akzeptiert und beide Beschwerden aus seinem Register gestrichen.

Schutz des Eigentums

Unzureichende Entschädigung nach Enteignung von Abbauflächen

W. N. GmbH und Co. KG gegen Deutschland (Nr. 32377/12, Urteil vom 19. Januar 2017)⁷

Verletzung von Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums)

In dem Individualbeschwerdeverfahren W. N. GmbH und Co. KG hat der EGMR am 19. Januar 2017 einstimmig eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums) festgestellt und die Zahlung einer Entschädigung gemäß Artikel 41 EMRK (gerechte Entschädigung) zugesprochen.

Der Individualbeschwerde lag ein Entschädigungsverfahren zugrunde, dem eine Enteignung von Grundstücksflächen vorausgegangen war. Die Beschwerdeführerin ist ein im Bereich des Bergbaus tätiges Unternehmen, das Eigentümerin mehrerer Grundstücke mit Kalksteinvorkommen und dazugehörigem Abbaubetrieb in einem neuen Bundesland war. Über diese Abbaufläche war im Nachgang zur Wiedervereinigung eine neue Bundesautobahn geplant und gebaut worden.

Mit Enteignungsbeschluss aus dem Jahr 2008 hatte das zuständige Landesverwaltungsamt der Beschwerdeführerin daher das Eigentum an bestimmten Teilflächen entzogen und dafür eine Entschädigung von 863.773,92 € vorgesehen. Von dieser Summe umfasst war eine Entschädigung für den Rechtsverlust sowie für die erforderlich gewordene Betriebsverlagerung. Nach beidseitigen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung hatte das zuständige Landgericht der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von lediglich 20.799,40 € für den Verkehrswert des Grundstücks zugesprochen und darüber hinausgehende Ansprüche abgelehnt. Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht sowie im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof hatte die Beschwerdeführerin erfolglos eine Entschädigung von ca. 3,4 Mio. € begehrt. Die gegen die Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit ihrer Beschwerde wendete die Beschwerdeführerin sich nicht gegen die Enteignung, sondern allein gegen die aus ihrer Sicht unzureichende Entschädigung. Sie rügte, dass ihr Recht auf Achtung des Eigentums nach Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK

⁷ NVwZ 2017, 1273-1276; ZfB 2017, 267-275; NuR 2017, 838-841; NLMR 2017, 58-62

dadurch verletzt worden sei, dass sie nur in Höhe des Verkehrswertes des Grundstücks, nicht aber für den Verlust ihrer Abbaurechte und die Unmöglichkeit der Fortführung des Abbaubetriebs entschädigt worden sei.

Für mögliche Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Schadenersatz aus entgangenem Gewinn ist der Gerichtshof der Argumentation der Bundesregierung gefolgt und hat einen Eigentumsschutz verneint. Eine Verletzung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums) hat der Gerichtshof aber darin gesehen, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Entschädigung dafür erhalten habe, dass sie durch den Bau einer Autobahn die Möglichkeit zur Ausübung einer ihr verliehenen Kiesabbaulizenz verloren hatte. Darin habe ein zum (bereits entschädigten) Entzug ihres Grundeigentums hinzukommender entschädigungspflichtiger Nachteil in Gestalt einer Entwertung der Lizenz und ihres Betriebsvermögens gelegen.

Das Argument der Bundesregierung, der mögliche Verlust der Abbaurechte sei für die Beschwerdeführerin vorhersehbar gewesen, hat der Gerichtshof zwar grundsätzlich als relevant angesehen. Jedoch habe es anders als in früheren vom Gerichtshof beurteilten Fällen an aus der Lizenz erkennbaren Hinweisen auf die mögliche künftige Beeinträchtigung des Kiesabbaus durch das Straßenbauvorhaben gefehlt, obwohl das Risiko solcher Beeinträchtigungen auch für die Behörde vorhersehbar gewesen sei. Auch die Bedeutung des Bauvorhabens für die wirtschaftliche Fortentwicklung des Bundeslandes im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung sei keine ausreichende Rechtfertigung dafür gewesen, der Beschwerdeführerin insoweit jede Entschädigung für den Wertverlust der Lizenz und ihres Betriebsvermögens zu versagen.

Die Entscheidung über die Forderungen der Beschwerdeführern auf Entschädigung nach Artikel 41 EMRK für materielle Schäden (rd. 3,6 Mio. €) und Verfahrenskosten (rd. 470.000 €) hat der Gerichtshof als derzeit noch nicht entscheidungsreif angesehen und sich eine Entscheidung daher für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Er hat die Parteien gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Endgültigkeit des Urteils gemäß Artikel 44 Absatz 2 EMRK ihre jeweiligen Stellungnahmen zur Entschädigungsfrage zuzuleiten und den Gerichtshof insbesondere für den Fall einer etwaigen gütlichen Einigung über die Höhe der Entschädigungszahlung zu unterrichten. Nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen mit der Beschwerdeführerin hat die Bundesregierung gegenüber dem Gerichtshof durch einseitige Erklärung einen Betrag von 1 Mio. € als Entschädigungssumme vorgeschlagen. Die Entscheidung des Gerichtshofs darüber steht noch aus.

3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Sicherungsverwahrung

D. J. gegen Deutschland (Nr. 45953/10, Urteil vom 7. September 2017)⁸

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

In dem Individualbeschwerdeverfahren D. J. hat der EGMR am 7. September 2017 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 5 Absatz 1 der EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) vorliegt.

Der Beschwerdeführer hatte sich gegen die Anordnung der Fortdauer seiner Sicherungsverwahrung in den Jahren 2009/2010 gewandt. Dies hatte er insbesondere mit einem mangelnden Kausalzusammenhang zwischen Anlassurteil und Unterbringungsentscheidung, der Stützung der Entscheidung auf ein veraltetes Sachverständigengutachten sowie der zwischenzeitlichen Verweigerung des Zugangs zu seiner externen Therapeutin begründet.

Der bereits einschlägig vorbestrafte Beschwerdeführer war 1998 vom zuständigen Landgericht wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden, nachdem er seiner früheren Freundin in Tötungsabsicht mit einer Schere in den Hals gestochen hatte. In seinem Urteil hatte das Landgericht zugleich Sicherungsverwahrung gegen ihn angeordnet. Nach Haftende im Februar 2005 war der Beschwerdeführer zunächst ohne weitere gerichtliche Entscheidung in faktischer Sicherungsverwahrung verblieben. Weil sich die Prüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung (§ 67 c Abs. 1 StGB a. F.) verzögert hatte, war der Beschwerdeführer für den Zeitraum zwischen Juni 2007 und Mai 2008 aus der Haft entlassen worden, hatte eine Wohnung und eine Arbeitsstelle gefunden und freiwillig eine psychotherapeutische Behandlung bei einer Psychotherapeutin begonnen.

Ab Mai 2008 war die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung aufgrund von Beschlüssen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts fortgesetzt worden. Den Beschlüssen hatte ein medizinisches Sachverständigengutachten aus 2005/2006 zugrunde gelegen, das im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung 2007 zuletzt aktualisiert worden war. Eine erste vom Beschwerdeführer am 3. März 2009 dagegen eingelegte Individualbeschwerde (Nr. 12132/09)

⁸ NLMR 2017, 412-415

war vom EGMR am 20. Dezember 2012 für unzulässig erklärt worden. Am 12. Oktober 2009 hatte das Landgericht, bestätigt durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom 24. März 2010, die Fortdauer der Sicherungsverwahrung beschlossen und den Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines neuen psychiatrischen Sachverständigengutachtens zurückgewiesen. Zugleich hatte das Oberlandesgericht ihm die Fortsetzung seiner externen Behandlung bei der Psychotherapeutin seines Vertrauens gestattet, die ihm von der Vollzugsbehörde seit Oktober 2008 untersagt worden war. Mit Beschluss vom 22. Mai 2012 hatte das Landgericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ab dem 20. November 2013 zur Bewährung ausgesetzt.

Der Gerichtshof gelangte mit seinem Urteil zu der Einschätzung, dass ein ausreichender Kausalzusammenhang im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) der Konvention zwischen der strafrechtlichen Verurteilung durch das Landgericht im Jahr 1988 und der Anordnung der Fortsetzung der Sicherungsverwahrung im Oktober 2009 bestanden habe.

Ablehnung eines Antrags auf Haftverschonung nach angeordneter Untersuchungshaft

E. gegen Deutschland (Nr. 68250/11), Urteil vom 7. September 2017)⁹

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

In dem Individualbeschwerdeverfahren E. gegen Deutschland hat der EGMR am 7. September 2017 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 5 Absatz 4 der EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) vorliegt.

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger. Am 21. April 2010 war gegen ihn ein Haftbefehl wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln (Kokain) in nicht geringer Menge ergangen. Im Zuge eines Haftbeschwerdeverfahrens hatte das zuständige Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer signalisiert, dass eine Aussetzung des Haftbefehls gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von 10.000 € in Betracht komme. Diese Summe könne er sich auch von seinen Familienangehörigen leihen, er müsse sie aber dann im eigenen Namen hinterlegen. Der Beschwerdeführer hatte daraufhin mitgeteilt, dass seine - nicht näher benannten - Verwandten nur bereit seien, die Summe in ihrem eigenen Namen, also als Dritte im verfahrensrechtlichen Sinne, zu hinterlegen.

Das Oberlandesgericht hatte die Haftbeschwerde daraufhin mit Beschluss vom 3. Dezember 2010 als unbegründet verworfen. Es hatte ausgeführt, dass die Weigerung der Verwandten,

⁹ NLMR 2017, 416-418

dem Beschwerdeführer die Summe zur eigenen Verfügung zu überlassen, auf ein mangelndes Vertrauensverhältnis schließen lasse. Es sei daher nicht gesichert, dass er die Kautionszahlung nicht durch Flucht aufs Spiel setze. Neben der Fluchtgefahr liege subsidiär auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr vor. Nachdem die Verurteilung des Beschwerdeführers zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe am 3. Januar 2011 rechtskräftig geworden war, hatte das Landgericht den Haftbefehl noch am selben Tag gegen Zahlung einer - von Dritten gestellten - Kautionszahlung in Höhe von 5.000 € außer Vollzug gesetzt. Die gegen die Haftfortdauerentscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers hatte das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 14. April 2011 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer sah sein Recht auf richterliche Haftprüfung aus Art. 5 Abs. 4 EMRK dadurch verletzt, dass das Oberlandesgericht die Möglichkeit einer Haftverschonung gegen Kautionszahlung davon abhängig gemacht hatte, dass er in eigenem Namen die Kautionszahlung stellt und diese nicht von Familienangehörigen als Dritten hinterlegt wird. Darüber hinaus rügte der Beschwerdeführer, dass die Haftfortdauerentscheidung des Oberlandesgerichts hilfsweise auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützt worden sei, was gegen innerstaatliches Recht verstoße.

Der Gerichtshof vertrat in seinem Urteil die Auffassung, dass weder die Zurückweisung einer Kautionszahlung durch die Familie des Beschwerdeführers noch die zusätzliche Begründung der Haftfortdauerentscheidung die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 3. Dezember 2010 als willkürlich erscheinen lasse.

Recht auf Freiheit und Sicherheit / Recht auf ein faires Verfahren / Keine Strafe ohne Gesetz

Sicherungsverwahrung

I. (2) gegen Deutschland (Nr. 27505/14, Urteil vom 7. Februar 2017)¹⁰

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

In dem Individualbeschwerdeverfahren I. (2), das gemäß Artikel 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs mit dem Verfahren I. (Nr. 10211/12, siehe unter 6. – Streichungen von Rechtssachen) verbunden worden war, hat der EGMR mit seinem zusammengefassten Urteil am 7. Februar 2017 einstimmig entschieden, dass hinsichtlich des Verfahrens I. (2) (Nr.

¹⁰ NLMR 2017, 14-19; RuP 2017, 86

27505/14) keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus den Artikeln 5 Absätze 1 und 4 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und 7 Absatz 1 (Keine Strafe ohne Gesetz) der EMRK vorliegt.

Der zusammengefasste Fall betraf die vorläufige Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung (Verfahren I., Nr. 10211/12) sowie die nachträglich angeordnete Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung (Verfahren I. (2), Nr. 27505/14) und bildete den Anlass für das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011.

Der Beschwerdeführer hatte eine zehnjährige Haftstrafe verbüßt, zu der er nach Jugendstrafrecht wegen eines sexuell motivierten Mordes an einer Joggerin verurteilt worden war. Anschließend war er vorläufig in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden. Später war die Sicherungsverwahrung unter Zugrundelegung von psychiatrischen Gutachten nachträglich angeordnet worden, da den Gutachten zufolge von dem Beschwerdeführer weiterhin eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten ausging.

Vor dem EGMR hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass sowohl die Anordnung der vorläufigen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch deren nachträgliche Anordnung ihn in seinen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verletzen würden. Darüber hinaus machte er geltend, dass die deutschen Gerichte unter Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (Recht auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist) seine vorläufige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zügig genug überprüft hätten. Schließlich rügte er unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) die Befangenheit eines Richters, der über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mitentschieden hatte. In diesem Fall prüfte der Gerichtshof zum ersten Mal, inwieweit die Unterbringung eines nach Jugendstrafrecht verurteilten Straftäters in der Sicherungsverwahrung mit der Konvention vereinbar ist.

Der Gerichtshof stellte im Hinblick auf die nachträglich angeordnete Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung fest, dass der Beschwerdeführer in keinem der von ihm gerügten Konventionsrechte verletzt wurde.

Am 15. März 2017 hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer des Gerichtshofs gemäß Art. 43 Abs. 1 EMRK gestellt, der am 29. Mai 2017 durch den zuständigen Ausschuss des EGMR angenommen wurde. Am 29. November 2017 hat

eine mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EGMR stattgefunden, deren Entscheidung noch aussteht.

Recht auf ein faires Verfahren

Rücknahme der Gewährung von Zuwendungen nach dem StrRehaG

F. gegen Deutschland (Nr. 23621/11, Urteil vom 16. März 2017)¹¹

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

In dem Individualbeschwerdeverfahren F. gegen Deutschland hat der EGMR am 16. März 2017 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) vorliegt.

Der Beschwerdeführer hatte eine Kapitalentschädigung und eine monatliche Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) für eine in der ehemaligen DDR erlittene Freiheitsentziehung erlangt. Die Entscheidungen über die Gewährung der genannten Entschädigungsleistungen waren nachträglich wieder aufgehoben worden, nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Beschwerdeführer vor der erlittenen Freiheitsentziehung zeitweise als Informant des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig gewesen war und diese Tätigkeit bei Beantragung der Leistungen verschwiegen hatte. Der Beschwerdeführer war aufgefordert worden, die bereits erhaltenen Geldbeträge zurückzuzahlen. Seine gegen diese Entscheidungen eingelegten Rechtsmittel waren bis hin zum Bundesverfassungsgericht, das seine Verfassungsbeschwerde ohne Angabe einer Begründung nicht zur Verhandlung angenommen hatte, erfolglos geblieben.

Vor dem EGMR hat der Beschwerdeführer es als Verletzung seines Rechts auf öffentliche Verhandlung aus Art. 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) gerügt, dass die Gerichte den Entzug der Entschädigung bestätigt haben, ohne seinem Antrag auf mündliche Anhörung zu den Umständen seiner angeblichen Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst nachzukommen. Nach den Verfahrensvorschriften des StrRehaG steht es im Ermessen des Gerichts, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

Wesentliche Erwägung des Gerichtshofs für seine Entscheidung war, dass unter den Umständen des Einzelfalls eine mündliche Anhörung des Beschwerdeführers entbehrlich gewesen sei. Es habe keine umstrittenen Tatsachen oder Fragen der Glaubwürdigkeit gegeben,

¹¹ ZOV 2017, 19-20; NJW 2017, 2331-2333; EuGRZ 2017, 526-530; NJ 2017, 168-171; NLMR 2017, 140-142

derentwegen man den Beschwerdeführer nach den Maßstäben von Art. 6 Absatz 1 EMRK hätte anhören müssen. Die Konvention sei daher nicht dadurch verletzt worden, dass die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wurde.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Zurückweisung einer Unterlassungsklage wegen einer Presseveröffentlichung

F. gegen Deutschland (Nr. 71233/13, Urteil vom 19. Oktober 2017)¹²

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

In dem Individualbeschwerdeverfahren F. gegen Deutschland hat der EGMR am Urteil vom 19. Oktober 2017 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliegt.

Der Beschwerdeführer hat nach Art. 8 der Konvention gerügt, dass das zuständige Oberlandesgericht mit Urteil vom 11. Mai 2011 seine gegen die „New York Times“ und einen bei ihr tätigen Journalisten gerichtete Unterlassungsklage in Teilen als unbegründet abgewiesen hatte. Die New York Times hatte im Jahr 2001 auf ihrer Website einen Artikel veröffentlicht, in dem der Verdacht geäußert wurde, der Beschwerdeführer unterhalte Verbindungen zur russischen organisierten Kriminalität in den USA und Deutschland. Der Artikel hatte sich unter anderem auf einen FBI-Bericht aus dem Jahr 1994 gestützt. Der Inhalt ist weiterhin abrufbar.

Mit Urteil vom 9. Januar 2008 hatte zunächst das zuständige Landgericht die Klage des Beschwerdeführers wegen fehlender internationaler Zuständigkeit der deutschen Gerichte abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte diese Entscheidung mit Urteil vom 30. Dezember 2008 durch Zurückweisung der Berufung des Beschwerdeführers bestätigt. Mit Revisionsurteil vom 2. März 2010 hatte der Bundesgerichtshof diese Entscheidung hinsichtlich der Unterlassungsklage des Beschwerdeführers aufgehoben, die auf ein Verbot des Bereithaltens der beanstandeten Äußerungen zum Abruf im Internet gerichtet war, und hatte diesen Teil der Klage an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, da insoweit eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestehe. Mit Urteil vom 22. Juni 2011 hatte das Oberlandesgericht der Unterlassungsklage hinsichtlich der in dem angegriffenen Artikel enthaltenen Behauptung stattgegeben, dem Beschwerdeführer sei die Einreise in die Vereinigten Staaten untersagt. Hinsichtlich aller übrigen von dem Beschwerdeführer mit seiner Klage angegriffenen Behauptungen hatte es die Klage als unbegründet abgewiesen. Ein Berichtigungsantrag des

¹² NLMR 2017, 442-445

Beschwerdeführers hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hatte am 2. Oktober 2012 die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Nichtzulassung der Revision mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Rechtssache nicht von grundsätzlicher Bedeutung und für die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht notwendig sei. Am 26. April 2013 hatte eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 2387/12). Von einer Begründung hatte die Kammer abgesehen.

Die Bundesregierung hatte in dem Verfahren vor dem EGMR vorgetragen, dass die journalistische Sorgfaltspflicht nicht verletzt worden sei und der Journalist von der Echtheit der Berichte des FBI habe ausgehen können, weil er über weitere Quellen verfügte, die den Verdacht einer Verbindung zur russischen organisierten Kriminalität bestätigten. Zudem habe der Journalist dem Beschwerdeführer vor Veröffentlichung des Artikels Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Beschwerdeführer habe selbst nie geltend gemacht, dass der von dem Journalisten den Unterlagen des FBI aus dem Jahre 1994 entnommene Verdacht später ausgeräumt oder das Verfahren förmlich eingestellt worden sei. Die Beklagte habe dann der Auffassung sein dürfen, dass der Verdacht auch 2011 unverändert fortbestand und es auch keinen sonstigen Grund für sie gab, den Artikel aus ihrem Archiv zu entfernen oder mit Erläuterungen zu versehen. Schließlich bestehe ein vorrangiges Interesse der Öffentlichkeit an älteren Zeitungsartikeln in Onlinearchiven, solange deren erstmalige Veröffentlichung zulässig war und sie als Altmeldung erkennbar sind.

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil festgestellt, dass Artikel 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) nicht verletzt wurde. In seiner Urteilsbegründung ist der Gerichtshof den Argumenten der Bundesregierung gefolgt.

Freiheit der Meinungsäußerung

Sitzungspolizeiliche Anordnung zur Regelung der Bild- und Filmberichterstattung im Rahmen eines Strafprozesses

A. S. und R. gegen Deutschland (Nr. 51405/12, Urteil vom 21. September 2017)¹³

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

In dem Individualbeschwerdeverfahren A. S. und R. gegen Deutschland hat der EGMR am 21. September 2017 einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) vorliegt.

¹³ DÖV 2017, 1003; NLMR 2017, 445-449

Am 11. Januar 2011 hatte vor dem zuständigen Landgericht die Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten R. S. begonnen. Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, er habe seine Eltern ermordet und die Leichen zwecks Beseitigung zerstückelt. Der Vorsitzende Richter hatte mündlich am 11. Januar 2011 eine sitzungspolizeiliche Anordnung zur Regelung einer Bild- und Filmberichterstattung über den Angeklagten erlassen. Die Beschwerdeführerinnen, ein Verlagshaus und ein Fernsehsender, waren der mündlichen Anordnung mit Schreiben vom 12. Januar 2011 entgegengetreten. Durch Verfügung vom 17. Januar 2011 hatte der Vorsitzende Richter seine Anordnung daraufhin schriftlich mit Begründung bekanntgegeben. Einer Gegenvorstellung der Beschwerdeführerinnen vom 30. Januar 2011 hatte der Vorsitzende Richter mit Schreiben vom 4. Februar 2011 nicht abgeholfen. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerinnen vom 9. Februar 2011 hatte das Bundesverfassungsgericht mit nicht näher begründetem Beschluss vom 1. Februar 2012 nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 381/11).

Die Beschwerdeführerinnen rügten nach Artikel 10 der Konvention (Freiheit der Meinungsäußerung), dass der Vorsitzende Richter des Landgerichts sie mit seiner sitzungspolizeilichen Anordnung zur Anonymisierung des Gesichts des Angeklagten in ihrer Bildberichterstattung über die Hauptverhandlung des Strafverfahrens eingeschränkt habe.

Der Gerichtshof ist mit seinem Urteil der im Verfahren vorgetragene Argumentation der Bundesregierung vollumfänglich gefolgt. Die Beschränkung der Bildberichterstattung sei verhältnismäßig gewesen. Der Vorsitzende Richter habe die zu schützenden Interessen sorgfältig und korrekt gegeneinander abgewogen. Entscheidend sei unter anderem, dass die Tat zunächst kein großes Medieninteresse gefunden hätte und der Beschuldigte der Öffentlichkeit unbekannt gewesen sei. Sein Geständnis zu Beginn des Prozesses habe nicht die Unschuldsvermutung ausgeschlossen, weil diese bis zum Zeitpunkt der Verurteilung gegolten habe. Zudem sei der Beschuldigte aufgrund seiner psychischen Erkrankung besonders schutzbedürftig gewesen. Die Medien hätten ausreichend Gelegenheit zur Berichterstattung gehabt. Ein Bild, auf dem der Beschuldigte zu identifizieren gewesen wäre, hätte keinen erkennbaren Informationszugewinn geliefert und unter Umständen eine spätere Resozialisierung erschwert.

Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung wegen nicht sorgfältig recherchierter Behauptungen in einer Buchveröffentlichung

Verlagsgruppe D. K. gegen Deutschland (Nr. 35030/13, Urteil vom 19. Oktober 2017)¹⁴

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

In dem Individualbeschwerdeverfahren der Verlagsgruppe D. K. gegen Deutschland hat der EGMR am 19. Oktober 2017 mit sechs Stimmen zu einer Gegenstimme entschieden, dass keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) vorliegt.

Die Beschwerdeführerin, ein Verlagsunternehmen, rügte nach Artikel 10 der Konvention, dass sie durch Urteil des zuständigen Oberlandesgerichts vom 29. November 2011 in einem Berufungsverfahren zur Zahlung einer Geldentschädigung von 10.000 EUR an den späteren Berufungskläger, Herrn P., verurteilt worden war. Die Beschwerdeführerin hatte ein Buch mit dem Titel „Mafia“ veröffentlicht. In diesem Buch wurde Herr P. als mutmaßliches Mafiamitglied bezeichnet. Das Verlagsunternehmen hatte sich im Hinblick auf diese Einordnung auf Unterlagen des Bundeskriminalamts und weiterer Ermittlungsbehörden gestützt. Allerdings war der Inhalt dieser Behördenunterlagen nach Auffassung der innerstaatlichen Gerichte in dem Buch weder wörtlich noch sinngemäß zutreffend zitiert worden. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, die Beschwerdeführerin sei ihrer Pflicht zur sorgfältigen Recherche nicht nachgekommen und habe das Persönlichkeitsrecht des Herrn P. in schwerwiegender Weise verletzt. Daran ändere nichts, dass die Autorin sich für den von ihr aufgestellten Verdacht auf von ihr recherchierte Unterlagen des Bundeskriminalamts und weiterer Ermittlungsbehörden gestützt hatte. Die Berufung war ausschließlich von Herrn P. eingelegt worden und hatte sich gegen die erstinstanzliche Abweisung seiner Klage auf Zahlung einer Geldentschädigung von 20.000 € gerichtet. Mit Beschluss vom 28. März 2012 hatte das Oberlandesgericht die Rüge der Beschwerdeführerin, dass bei der Entscheidung ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei, als unbegründet zurückgewiesen. Am 19. November 2013 hatte eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 82/12). Von einer Begründung hatte die Kammer abgesehen.

Die Bundesregierung hatte im Verfahren vor dem EGMR vorgetragen, dass zur Verurteilung der Beschwerdeführerin vor allem geführt habe, dass der Inhalt der Buchveröffentlichung selbst dann, wenn man ein gewisses Maß an Übertreibung für vertretbar erachte, nicht mehr von dem Inhalt dessen gedeckt war, was man den von der Autorin recherchierten Unterlagen der

¹⁴ NLMR 2017, 453-457

Behörden bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt an Beweisindizien für eine Mafia-Mitgliedschaft des Klägers hätte entnehmen können. Insbesondere habe sich auch die Beschwerdeführerin im innerstaatlichen Verfahren nie gegen den Vorwurf des Oberlandesgerichts gewehrt, dass ihre Autorin wichtige für den Kläger entlastende Tatsachen verschwiegen hatte, die man den von ihr recherchierten Unterlagen ebenfalls hätte entnehmen können. Ihr Buch habe zudem falsche und irreführende Informationen enthalten, die sie nicht den Behördenunterlagen entnommen, sondern selbst hinzugefügt hatte, um den gegen den Kläger erhobenen Verdacht aus Sicht der Leser glaubhaft erscheinen zu lassen. Die Autorin habe die von ihr recherchierten Behördenunterlagen weder wörtlich noch sinngemäß zutreffend zitiert.

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil festgestellt, dass Artikel 10 der Konvention nicht verletzt wurde. In seiner Urteilsbegründung ist der Gerichtshof den Argumenten der Bundesregierung gefolgt.

Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit / Diskriminierungsverbot

Erhebung des „besonderen Kirchengelds

K. und andere gegen Deutschland (Nr. 10138/11, 16687/11, 25359/11 und 28919/11, Urteil vom 6. April 2017)

Keine Verletzung von Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

In den gemäß Artikel 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs verbundenen Individualbeschwerdeverfahren K. und andere gegen Deutschland hat der EGMR am 6. April 2017 mit einstimmig ergangener Entscheidung für alle Beschwerdeführer eine Konventionsverletzung verneint.

Allen vier Beschwerdeverfahren lag die Erhebung des „besonderen Kirchengeldes“ zu Grunde. Ein „besonderes Kirchengeld“ fällt an, wenn nur einer der beiden Ehegatten einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört („glaubensverschiedene Ehe“) und die Ehegatten die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben. Seine Höhe richtet sich nach dem aus den zusammenveranlagten Einkünften abgeleiteten Lebensführungsaufwand des Steuerpflichtigen. Gehört der andere Ehegatte ebenfalls einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft („konfessionsverschiedene Ehe“) oder derselben Religionsgemeinschaft an („konfessionsgleiche Ehe“), wird demgegenüber kein besonderes Kirchengeld erhoben.

Die Beschwerdeführer leben jeweils in glaubensverschiedener Ehe und rügten vor dem EGMR die Erhebung eines „besonderen Kirchgelds“ bei ihnen (Verfahren G., Nr. 28919/11, und N., Nr. 16687/11) bzw. ihrem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten (Verfahren K., Nr. 10138/11) als Diskriminierung der glaubensverschiedenen Ehe und Verletzung ihrer Religionsfreiheit. Die Eheleute R. (Nr. 25359/11) rügten als Verletzung ihrer Religionsfreiheit aus Artikel 9 EMRK und als religiöse Diskriminierung aus Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot), dass sich die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehemanns infolge Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer um einen Anteil der Einkünfte seiner nicht kirchensteuerpflichtigen Ehefrau erhöht hat.

Die betroffenen Kirchen hatten sich an dem Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligt.

Der Gerichtshof hat ausschließlich die Beschwerde K. als zulässig angesehen. Die Beschwerde sei aber in der Sache unbegründet. Die geringfügigen Nachteile, die sich für den Beschwerdeführer K. aus der Ausgestaltung des deutschen Kirchensteuerrechts ergeben hätten, seien von dem Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten gedeckt und daher konventionsrechtlich hinzunehmen. Die Beschwerden in den Fällen R., N. und G. hat der Gerichtshof als offensichtlich unbegründet und daher bereits unzulässig angesehen. Er hat dabei nochmals bekräftigt, dass die Erhebung von Kirchensteuer grundsätzlich mit der Konvention vereinbar sei, wenn dem Betroffenen nach innerstaatlichem Recht ein Austritt aus der Kirche möglich bleibe. Die Erhebung eines sogenannten Kirchgelds beruhe auf einer autonomen Entscheidung der Kirchen und stelle daher von vornherein keine staatliche Maßnahme dar, die nach den Regeln der Konvention überprüft werden könne.

4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung

Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens / Diskriminierungsverbot

Untersuchungshaft

K. gegen Deutschland (Nr. 59546/12, Entscheidung vom 14. Dezember 2017)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde K. am 14. Dezember 2017 einstimmig als unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 4 EMRK wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückgewiesen.

Gegenstand der Individualbeschwerde war die Regelung des § 23 Abs. 1 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UVollzG-NRW), wonach Untersuchungsgefangenen der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verboten ist. Der Beschwerdeführer sah sich durch diese Regelung in seinem Konventionsrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK verletzt. Mit der Kontrolle von Paketen stehe außerdem ein milderer Mittel zur Verfügung, das bei Strafgefangenen auch angewendet werde. Aus diesem Grund sei auch das Diskriminierungsverbot aus Artikel 14 i. V. m. Artikel 8 EMRK verletzt worden.

Die Bundesregierung hatte im Verfahren vor dem EGMR im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beschwerde bereits unzulässig sei, weil der Beschwerdeführer sich mit seiner Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz (§ 23 Abs. 1 UVollzG-NRW) gewandt hat, ohne zuvor einen konkreten Vollzugsakt (Anhalten eines an ihn gerichteten Pakets) abzuwarten, den er zunächst fachgerichtlich hätte anfechten müssen. Es habe daher an seiner unmittelbaren Betroffenheit bezüglich einer möglichen Konventionsverletzung und an der innerstaatlichen Rechtswegerschöpfung gefehlt. Hilfsweise war vorgetragen worden, dass das Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen in Untersuchungshaftanstalten im Rahmen des mitgliedstaatlichen Ermessensspielraums gerechtfertigt sei. Diesen Argumenten ist der Gerichtshof in seiner Unzulässigkeitsentscheidung gefolgt.

Offensichtliche Unbegründetheit

Verbot der Folter / Recht auf ein faires Verfahren

Rechtmäßigkeit einer Auslieferung

F. gegen Deutschland (Nr. 45715/16, Entscheidung vom 20. Februar 2017)

Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde F. gegen Deutschland am 20. Februar 2017 einstimmig als unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist marokkanischer Staatsangehöriger. Aufgrund eines marokkanischen Auslieferungsersuchens wegen des Verdachts der Beteiligung an einer in Marokko begangenen Straftat war gegen den in Deutschland lebenden Beschwerdeführer im Jahr 2014 Abschiebehäft angeordnet worden. Die vom Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsmittel waren bis hin zum Bundesverfassungsgericht erfolglos geblieben, das die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 2. August 2016 ohne Begründung nicht zur Verhandlung angenommen hatte. Ein vor dem EGMR gestellter Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war mit Beschluss des EGMR vom 13. September 2016 zurückgewiesen worden.

Mit der nach seiner Auslieferung nach Marokko erfolgten Individualbeschwerde machte der Beschwerdeführer Verletzungen seiner Rechte aus Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) geltend, da ihm im marokkanischen Strafvollzug eine erniedrigende Behandlung drohe und er vor den marokkanischen Gerichten kein faires Verfahren zu erwarten habe.

Verbot der Folter / Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens / Recht auf wirksame Beschwerde

Rechtmäßigkeit der Abschiebung

X. gegen Deutschland (Nr. 54646/17, Entscheidung vom 30. November 2017)

Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter), Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde X. gegen Deutschland am 30. November 2017 einstimmig als unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer wurde in D. im Nordkaukasus in Russland geboren. Er wuchs in Deutschland auf. Im März 2017 hatten die deutschen Behörden seine Abschiebung mit der Begründung angeordnet, er sei bereit und willens, terroristische Anschläge in Deutschland auszuführen und stelle aus diesem Grunde eine Gefahr für die nationale Sicherheit dar. Der Beschwerdeführer wurde in Abschiebehaft genommen. Der EGMR hatte die auf § 58a AufenthG gestützte Abschiebung des Beschwerdeführers Ende Juli 2017 zunächst per Eilanordnung nach Art. 39 seiner Verfahrensordnung untersagt, um näher zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer als potentiellem Islamisten in Russland Folter oder eine unmenschliche Behandlung nach Artikel 3 EMRK drohten. Diese Eilanordnung hat der Gerichtshof nach Einholung einer Stellungnahme der Bundesregierung zur Menschenrechtlage in Russland Ende August 2017 wieder aufgehoben. Am 4. September 2017 wurde der Beschwerdeführer von den zuständigen Behörden nach Moskau abgeschoben.

Nach der Aufhebung einer Eilanordnung entscheidet der EGMR jeweils darüber, ob er ein Hauptsacheverfahren einleitet, in welchem er die Beschwerde umfassend prüft. Tut er dies, so wird die Beschwerde der Bundesregierung zunächst mit der Aufforderung zur umfassenden Stellungnahme zugestellt. Hält der EGMR die Beschwerde dagegen für offensichtlich unzulässig oder unbegründet, weist er sie – wie im vorliegenden Fall geschehen - ohne vorherige Zustellung unmittelbar durch Beschluss zurück.

Vor dem EGMR hatte der Beschwerdeführer Verletzungen von Artikel 3 (Verbot der Folter), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) geltend gemacht.

Der EGMR begründete seine Unzulässigkeitsentscheidung insbesondere damit, dass die Rüge einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung) offensichtlich unbegründet gemäß Art. 35 Abs. 3a und 4 EMRK sei. Die innerstaatlichen Gerichte hätten eine umfassende und sorgfältige Auswertung und Abwägung der vorhandenen Informationen vorgenommen. Auf dieser Basis seien sie zu Recht davon ausgegangen, dass keine hinreichenden Gründe für die Befürchtung vorlägen, dass der Beschwerdeführer in Russland eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung zu erwarten habe.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Umgangsregelung

M. gegen Deutschland (Nr. 13240/15, Entscheidung vom 16. März 2017)¹⁵

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR hat die Individualbeschwerde M. am 16. März 2017 einstimmig als unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen.

Gegenstand der Individualbeschwerde war ein Umgangsverfahren. Bis Mai 2011 hatte der Beschwerdeführer aufgrund einer gerichtlichen Umgangsregelung regelmäßigen Umgang mit seinem Sohn. Mit Beschluss vom 26. Mai 2011 hatte das zuständige Amtsgericht die Umgangsregelung abgeändert und begleiteten Umgang angeordnet. Gegen diesen Beschluss hatte der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt, über die erst nach knapp vier Jahren entschieden worden war. Während dieses Zeitraums hatte das zuständige Oberlandesgericht über eine Vielzahl von Eingaben, Ablehnungsgesuchen sowie Gehörs- und Besetzungsrügen entscheiden müssen. Mit seiner Individualbeschwerde rügte der Beschwerdeführer nach Artikel 8 der Konvention die Länge des innerstaatlichen Beschwerdeverfahrens vor dem zuständigen Oberlandesgericht.

Der EGMR ist mit seiner Entscheidung der Argumentation der Bundesregierung gefolgt und hat die Beschwerde als unzulässig abgewiesen, da der Beschwerdeführer die Verzögerungen zum größten Teil selbst durch exzessive Ablehnungs- und Vertagungsanträge verursacht habe.

¹⁵ FamRZ 2017, 895; NLMR 2017, 183

5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung

Unzulässigkeitsentscheidungen des EGMR zu Individualbeschwerden ergehen entweder nach Vorlage einer von der Bundesregierung erbetenen förmlichen Stellungnahme oder werden vom EGMR ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar als unzulässig verworfen. Regelmäßig wird der größte Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen vom EGMR unmittelbar getroffen. Derartige Entscheidungen werden der Bundesregierung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2017 wurden die nachfolgenden Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind. Diese werden hier nur kurz dargestellt, können jedoch vollständig und in deutscher Sprache auf der Internetseite des BMJV nachgelesen werden (www.bmjbv.de/egmr).

Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit / Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Unfreiwillige Mitgliedschaft in einer religiösen Gemeinde

P. gegen Deutschland (Nr. 32745/17, Entscheidung vom 6. Juli 2017)

Keine Verletzung von Artikel 9 EMRK (Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

Die Beschwerdeführer, ein französisches Ehepaar, hatten nach ihrem Umzug aus Frankreich nach Deutschland im November 2002 im behördlichen Anmeldeformular unter der Rubrik „Religion“ übereinstimmend „mosaisch“ eingetragen. Etwa ein halbes Jahr später hatte die Jüdische Gemeinde ihres Wohnorts sie schriftlich als neue Mitglieder begrüßt. Die Beschwerdeführer hatten eingewandt, dass sie nicht gewusst hätten, welche Bedeutung ihren Angaben im Anmeldeformular beigemessen werde. Sie seien Mitglieder ihrer französischen Gemeinde geblieben und wollten nicht Mitglieder der nach ihrer Einschätzung durch die orthodoxe Glaubensrichtung geprägten Jüdischen Gemeinde des Wohnorts sein. Die Gemeinde hatte die Einwände nicht akzeptiert und auf ihr Satzungsrecht verwiesen, wonach die Beschwerdeführer Mitglieder geworden seien. Für die Zeit von November 2002 bis Ende Oktober 2003 hatte die zuständige Finanzbehörde Kirchensteuer gegenüber den Beschwerdeführern erhoben.

Vor den nationalen Verwaltungsgerichten hatten die Beschwerdeführer auf Feststellung geklagt, dass sie nicht Mitglieder der Jüdischen Gemeinde geworden seien. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht der Klage in einem ersten Urteil zunächst stattgegeben hatte, hatte das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung infolge einer Verfassungsbeschwerde der Gemeinde aufgehoben und den Fall zurück an das Bundesverwaltungsgericht verwiesen. Dieses hatte die Klage in einem zweiten Urteil unter Hinweis auf die Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung abgewiesen. Gegen das zweite Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatten die Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde erhoben, die derzeit noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Die Beschwerdeführer machten vor dem EGMR eine Verletzung von Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit) und von Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) geltend. Sie beschwerten sich insbesondere, dass sie in ihrer negativen Religionsfreiheit verletzt seien, weil ohne ihren Willen eine Mitgliedschaft in der Jüdischen Gemeinde des Wohnorts begründet worden sei.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde mit Blick auf die noch beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig.

Offensichtliche Unbegründetheit

Recht auf ein faires Verfahren

Disziplinarverfahren gegen einen Soldaten wegen Drogenkonsums

S. gegen Deutschland (Nr. 19600/15, Entscheidung vom 20. April 2017)¹⁶

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Beschwerdeführer war ein deutscher Staatsangehöriger, der vom März 2001 bis Februar 2013 als Zeitsoldat der Bundeswehr angehört hatte. Am ersten Tag seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr war der Beschwerdeführer formell darüber belehrt worden, dass gemäß den Dienstvorschriften der Konsum von Drogen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes untersagt ist und Zuwiderhandlungen disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge hätten. Zwischen Juli 2002 und März 2009 hatte der Beschwerdeführer in seiner Freizeit Cannabis konsumiert, worüber ein anderer Soldat den Disziplinarvorgesetzten unterrichtet hatte. Der Beschwerdeführer hatte den Drogenkonsum gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten

¹⁶ NLMR 2017, 222-225

abgestritten und sein Einverständnis zu einem sofortigen Drogentest erklärt, der positiv ausgefallen war. Der Beschwerdeführer war über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt worden, nicht jedoch über die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, da der einschlägige § 32 der Wehrdisziplinarordnung dies nicht vorsah. Er war darauf hingewiesen worden, dass er gemäß der Wehrdisziplinarordnung im Fall einer Aussage zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet sei. Daraufhin hatte der Beschwerdeführer den Konsum von Drogen eingeräumt. Der Wehrdisziplinaranwalt hatte ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Gegenüber dem stellvertretenden Wehrdisziplinaranwalt, den er von sich aus um ein Gespräch gebeten hatte, hatte der Beschwerdeführer den Drogenkonsum erneut eingeräumt und auf Anraten des Disziplinarvorgesetzten ein Gespräch mit der gemäß den Bestimmungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes gewählten Vertrauensperson geführt, in dem er ein weiteres Mal den Drogenkonsum bestätigt hatte. Nach diesem Gespräch war der Beschwerdeführer erstmals über sein Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes belehrt worden, hatte von diesem Recht jedoch keinen Gebrauch gemacht.

In der ersten formellen Befragung hatte der Beschwerdeführer ebenso geschwiegen wie in dem mit Anklageerhebung im Oktober 2009 eingeleiteten Verfahren vor dem zuständigen Truppendienstgericht. Im Juli 2010 hatte das Gericht den Angeklagten des Disziplinarvergehens schuldig gesprochen und den Ausschluss des Beschwerdeführers von Beförderungen für die nächsten 30 Monate sowie die Kürzung seiner Besoldung um 5 Prozent für den Zeitraum von 10 Monaten verfügt. Grundlage für das Urteil waren der positive Drogentest sowie die Aussagen des Disziplinarvorgesetzten gewesen. Die gegen die Entscheidung eingelegte Berufung hatte das Bundesverwaltungsgericht im Juni 2012 als unbegründet zurückgewiesen, jedoch festgestellt, dass weder das erste Geständnis gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten noch das Geständnis gegenüber dem stellvertretenden Wehrdisziplinaranwalt oder deren Aussagen im Verfahren als Beweismittel hätten verwendet werden können. Stattdessen hätte die Verurteilung jedoch auf die Zeugenaussage des anderen Soldaten, das Ergebnis des Drogentests und die Aussage der Vertrauensperson begründet werden können. Die vom Beschwerdeführer erhobene Verfassungsbeschwerde war im Oktober 2015 durch das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, dass seine Rechte auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Konvention verletzt worden seien, weil die Aussage der Vertrauensperson als Beweis anerkannt worden sei, obwohl er vor seinen Geständnissen nicht über sein Recht zur Heranziehung eines Anwalts belehrt worden sei.

Die Individualbeschwerde wurde durch den Gerichtshof einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt. Der EGMR stützte seine Unzulässigkeitsentscheidung unter anderem darauf, dass die Aussage der Vertrauensperson nicht der einzige und entscheidende Faktor der Beweiserhebung gewesen sei. Die Geständnisse des Beschwerdeführers seien nicht durch Mittel der Nötigung, Zwangsanwendung oder Täuschung erlangt worden und der Beschwerdeführer habe die Anerkennung der Aussage der Vertrauensperson als Beweismittel vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechten können.

Zurückweisung einer Klage auf Rückübereignung eines Grundstücks

K. gegen Deutschland (Nr. 33371/17, Entscheidung vom 23. November 2017)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger, hatte im Jahr 2000 ein Auktionshaus mit dem Verkauf eines ihm gehörenden Grundstücks in der Nähe von Berlin beauftragt. Im Jahr 2009 hatte er den Käufer des Grundstücks auf Rückübereignung und Berichtigung des Grundbuchs verklagt, da er u. a. in den Jahren 1999 und 2000 ernsthaft psychisch erkrankt gewesen und daher nicht geschäftsfähig gewesen sei. Die Beauftragung des Auktionshauses sei daher nicht rechtskräftig gewesen und er selbst nach wie vor Eigentümer des Grundstücks. Am 24. Juni 2010 hatte das zuständige Landgericht die Klage zurückgewiesen. Im Rahmen des durch den Beschwerdeführer eingelegten Berufungsverfahrens hatte das zuständige Oberlandesgericht die Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Geschäftstüchtigkeit des Beschwerdeführers sowie eine Anhörung der behandelnden Ärzte angeordnet, bei der das Gericht den Parteien signalisierte, dass die Berufung voraussichtlich verworfen werden würde. Drei Tage vor der Urteilsverkündung hatte die Vorsitzende Richterin vor ihrer Haustür eine tote Amsel vorgefunden, um deren Nacken ein Schild mit dem Aktenzeichen des Berufungsverfahrens angebracht war. Nach Erstattung einer Strafanzeige wegen Bedrohung hatte die Vorsitzende Richterin gegenüber den Ermittlungsbehörden den aus ihrer Sicht möglichen Täterkreis einschließlich des Beschwerdeführers benannt. Einen Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers hatte das Oberlandesgericht ohne Beteiligung der Vorsitzenden Richterin zurückgewiesen und am 12. November 2015 unter Beteiligung der Vorsitzenden Richterin die Berufung des Beschwerdeführers abgewiesen. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde war ebenfalls erfolglos geblieben.

In seiner Beschwerde vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend in seinen Rechten auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK verletzt worden zu sein, da der Ersteller des Gutachtens im Berufungsprozess und die Vorsitzende Richterin nicht unparteiisch gewesen seien.

Der Gerichtshof konnte für eine Parteilichkeit des Gutachters und der Vorsitzenden Richterin keine Anhaltspunkte erkennen und wies die Individualbeschwerde daher als offensichtlich unzulässig zurück.

Recht auf ein faires Verfahren / Recht auf wirksame Beschwerde

Missbräuchliche Einlegung einer Verfassungsbeschwerde

G. gegen Deutschland (Nr. 38130/12, Entscheidung vom 9. November 2017)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Beschwerdeführer war ein deutscher Rechtsanwalt, der in einem Gerichtsverfahren mit Urteil vom 20. Juli 2011 zur Rückgabe einer von ihm angemieteten Wohnung an den Vermieter verpflichtet worden war. Seine hierauf am 8. August 2011 erhobene Anhörungsrüge war durch das zuständige Landgericht am 12. September 2011 zurückgewiesen worden. Bereits nach dem Urteil des Landgerichts hatte der Beschwerdeführer am 24. August 2011 eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben, die am 12. September 2011 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen worden war. Nach der Zurückweisung der Anhörungsrüge hatte der Beschwerdeführer am 25. Oktober 2011 eine weitere Verfassungsbeschwerde erhoben, deren Wortlaut in erheblichem Umfang der ersten Verfassungsbeschwerde entsprach. Am 6. Dezember 2011 hatte das Bundesverfassungsgericht die zweite Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen und gegen den Beschwerdeführer eine Gebühr in Höhe von 1.000 € gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wegen missbräuchlicher Einlegung einer Verfassungsbeschwerde festgesetzt.

Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, dass seine Rechte auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK und auf wirksame Beschwerde gemäß Artikel 13 EMRK durch die Nichtannahme seiner Verfassungsbeschwerden sowie die Festsetzung einer Gebühr nach Artikel 34 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes verletzt worden seien.

Die Individualbeschwerde wurde durch den Gerichtshof einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt. Der Gerichtshof stützte seine Entscheidung unter anderem darauf, dass die Möglichkeit der Festsetzung einer Gebühr im Falle von missbräuchlichen Einlegungen von Verfassungsbeschwerden dem legitimen Ziel der Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Justizverwaltung diene und als solches nicht im

Konflikt mit dem Artikel 6 Absatz 1 der EMRK stünde. Der Gerichtshof vertrat auch die Auffassung, dass dem Beschwerdeführer als praktizierendem Rechtsanwalt die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Gebührenfestsetzung in Fällen missbräuchlicher Einlegung von Verfassungsbeschwerden und der besonderen Anforderungen einer entsprechenden Sorgfaltspflicht für Rechtsanwälte hätte bewusst sein müssen.

Recht auf ein faires Verfahren / Begründung der Urteile und Entscheidungen

Wiederholte Einreichung einer Individualbeschwerde

G. gegen Deutschland (Nr. 58410/17, Entscheidung vom 23. November 2017)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 45 EMRK (Begründung der Urteile und Entscheidungen)

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger, war im August 2003 an einer eiternden Sinusitis erkrankt und hatte bei seiner Krankenversicherung die Zustimmung zur stationären Aufnahme in eine Spezialklinik in der Schweiz beantragt, die durch die Krankenkasse am 5. Dezember 2003 erklärt worden war. Im Jahr 2006 hatte der Beschwerdeführer die Krankenversicherung auf Schadensersatz verklagt, weil die Zustimmung nicht in ausreichender Zeit erfolgt sei. Daraus resultierend habe sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verschlechtert, er sei in Lebensgefahr geraten und habe langfristig unter den Folgen gelitten bis hin zu einer dauerhaften Invalidität. Die Klage war am 24. August 2007 durch das zuständige Landgericht und die darauf erfolgte Berufung am 26. Mai 2008 durch das Oberlandesgericht Nürnberg zurückgewiesen worden. Am 08. Juni 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers unter Darlegung einer kurzen Begründung nicht zur Verhandlung angenommen.

Eine erste Individualbeschwerde war durch den Beschwerdeführer bereits am 28. November 2010 erhoben und am 8. Januar 2013 durch den EGMR als unzulässig zurückgewiesen worden (Nr. 70432/10). In seiner erneuten Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, durch die Entscheidung der deutschen Gerichte sowie die Unzulässigkeitsentscheidung des Gerichtshofs aus dem Jahr 2013 in seinen Rechten auf eine faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK und Artikel 45 EMRK (Begründung von Urteilen und Entscheidungen) verletzt worden zu sein.

Die Individualbeschwerde wurde durch den Gerichtshof einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt. Der Gerichtshof führte in seiner Entscheidung aus, dass die behauptete Unfairness der Verfahren vor den nationalen Gerichten bereits Gegenstand der

Nr. 70432/10 gewesen sei, die als unzulässig zurückgewiesen worden war. Die neue Beschwerde sei daher gemäß Artikel 35 Absätze 2 b) und 4 der Konvention ebenfalls als unzulässig zu erklären, da sie im Wesentlichen mit der vorherigen Beschwerde übereinstimme.

Freiheit der Meinungsäußerung

Werbung für eine Wahlveranstaltung mit dem Namen einer Person ohne deren Einwilligung

N. gegen Deutschland (Nr. 37054/17, Entscheidung vom 14. Dezember 2017)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Beschwerdeführerin war eine 1964 gegründete politische Partei. Im Vorfeld der Europawahl am 25. Mai 2014 hatte die Beschwerdeführerin einen Buchautoren und ehemaligen Politiker zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Einwanderung von Sinti und Roma aus Bulgarien und Rumänien“ in einem Bezirksrathaus in Berlin eingeladen und diesem mitgeteilt, dass die Veranstaltung bis zum Eingang einer möglichen Absage mit dessen Namen beworben werde. Die eingeladenen Person hatte zu keinem Zeitpunkt eine Teilnahme an der Veranstaltung geplant und diese auch nicht in Aussicht gestellt. Darüber hinaus war der in den Pressemitteilungen der Beschwerdeführerin genannte Veranstaltungsort durch die Beschwerdeführerin nicht angefragt worden. Die eingeladenen Person hatte - nach erfolglosem Versuch beim Landgericht Berlin – eine einstweilige Verfügung des zuständigen Landgerichts in dem Bundesland seines Wohnsitzes auf Unterlassung gegen die Beschwerdeführerin erwirkt, wogegen diese Widerspruch eingelegt hatte. Nach einem Hinweis des Landgerichts auf die fehlende Dringlichkeit des Antrages hatte die eingeladenen Person den Antrag auf einstweilige Verfügung zurückgenommen und mit Klage vor dem Landgericht beantragt, die Beschwerdeführerin zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, mit dem Namen der eingeladenen Person für eine von der Beschwerdeführerin veranstaltete Podiumsdiskussion zu werben und/oder werben zu lassen. Das Landgericht hatte der Unterlassungsklage am 26. November 2014 stattgegeben und das Oberlandesgericht am 24. März 2015 die Berufung der Beschwerdeführerin zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Der Bundesgerichtshof hatte den Nichtzulassungsbeschluss am 13. September 2016 bestätigt und das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 22. Februar 2017 ohne Begründung nicht zur Verhandlung angenommen.

Die Beschwerdeführerin machte vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 10 der EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) geltend.

Die Individualbeschwerde wurde durch den Gerichtshof einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt. Der Gerichtshof konnte für eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Artikel 10 keine Anhaltspunkte erkennen und führte in seiner Urteilsbegründung unter anderem aus, dass die nationalen Gerichte eine ausreichende Abwägung zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der zur Podiumsdiskussion eingeladenen Person vorgenommen hätten.

6. Streichungen von Rechtssachen

Der EGMR kann nach Artikel 37 Absatz 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (Buchstabe a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (Buchstabe b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (Buchstabe c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert.

Schließt die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 Absatz 1 c) EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den dazugehörigen Protokollen definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordern. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als bei einem Vergleich.

Im Jahr 2017 hat der Gerichtshof die folgenden Rechtssachen aus seinem Register gestrichen:

Nach Vergleich

Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs

Recht auf freie Wahl des Anwalts

B. gegen Deutschland (Nr. 62765/15, Entscheidung vom 16. Februar 2017)

Der Beschwerdeführer hatte vor dem EGMR gerügt, dass die Verwerfung seiner Berufung durch das zuständige Landgericht mit Urteil vom 15. September 2014 sein Recht auf ein faires

Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK in Verbindung mit dem durch Artikel 6 Absatz 3 c) EMRK garantierten Recht des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, verletzt habe. Die Bundesregierung hatte sich durch Vergleich mit dem Beschwerdeführer vom 14. Dezember 2016 verpflichtet, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von insgesamt 7.000 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs

Nichtanerkennung einer Adoption nach türkischem Recht durch deutsche Behörden

K. gegen Deutschland (Nr. 24705/14, Entscheidung vom 16. März 2017)

Der erste und die zweite Beschwerdeführer/in sind ein Ehepaar türkischer Nationalität, das mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis seit 1985 in Deutschland lebt. Da die Ehe kinderlos geblieben war, hatten die Eheleute im Jahr 2004 durch Entscheidung eines türkischen Familiengerichts den 2002 geborenen dritten Beschwerdeführer adoptiert, der ein leibliches Kind der Schwester der Beschwerdeführerin ist. Die beantragte Anerkennung des türkischen Adoptionsverfahrens nach deutschem Recht war durch alle Instanzen hindurch abgelehnt worden. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerdeführer rügten vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Ablehnung der Anerkennung der türkischen Adoptionsentscheidung durch die deutschen Gerichte. Die Bundesregierung hatte sich durch Vergleich mit den Beschwerdeführern vom 12. Januar 2017 verpflichtet, den Beschwerdeführern als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von insgesamt 7.500 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit den Beschwerdeführern geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs**Sicherungsverwahrung**

O. gegen Deutschland (Nr. 57863/15, Entscheidung vom 30. März 2017)

Der Individualbeschwerde lag die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers zugrunde, die vom zuständigen Landgericht mit Urteil vom 20. März 2013 nachträglich angeordnet worden war, nachdem der Beschwerdeführer seine Freiheitsstrafe am 2. Dezember 2012 vollständig verbüßt hatte. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Rückwirkungsverbot) durch die nachträglich angeordnete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Bundesregierung hatte sich durch Vergleich mit dem Beschwerdeführern vom 20. Januar 2017 verpflichtet, dem Beschwerdeführern als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von insgesamt 8.000 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung**Sicherungsverwahrung**

I. gegen Deutschland (Nr. 10211/12, Urteil vom 7. Februar 2017)¹⁷

In dem Individualbeschwerdeverfahren I., das gemäß Artikel 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs mit dem Verfahren I. (2) (Nr. 10211/12, siehe unter 3. – Urteile ohne festgestellte Verletzung) verbunden worden war, hat der EGMR mit seinem zusammengefassten Urteil am 7. Februar 2017 einstimmig entschieden, dass hinsichtlich des Verfahrens I. (Nr. 10211/12) die einseitige Erledigungserklärung der Bundesregierung vom 23. Mai 2014 als ausreichend anzusehen und die Beschwerde gemäß Artikel 37 Absatz 1 (c) EMRK aus dem Register zu streichen sei.

Der zusammengefasste Fall betraf die vorläufige Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung (Verfahren I., Nr. 10211/12) sowie die nachträglich angeordnete Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung (Verfahren I. (2), Nr. 27505/14) und bildete den Anlass für das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011.

¹⁷ NLMR 2017, 14-19; RuP 2017, 86

Der Beschwerdeführer hatte eine zehnjährige Haftstrafe verbüßt, zu der er nach Jugendstrafrecht wegen eines sexuell motivierten Mordes an einer Joggerin verurteilt worden war. Anschließend war er vorläufig in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden. Später war die Sicherungsverwahrung unter Zugrundelegung von psychiatrischen Gutachten nachträglich angeordnet worden, denen zufolge von dem Beschwerdeführer weiterhin eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten ausging.

Vor dem EGMR hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass sowohl die Anordnung der vorläufigen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch deren nachträgliche Anordnung ihn in seinen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verletzen würden. Darüber hinaus machte er geltend, dass die deutschen Gerichte unter Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (Recht auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist) seine vorläufige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zügig genug überprüft hätten. Schließlich rügte er unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) die Befangenheit eines Richters, der über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mitentschieden hatte. In diesem Fall prüfte der Gerichtshof zum ersten Mal, inwieweit die Unterbringung eines nach Jugendstrafrecht verurteilten Straftäters in der Sicherungsverwahrung mit der Konvention vereinbar ist.

Der Gerichtshof entschied einstimmig, die Beschwerde, soweit sie die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers zwischen dem 6. Mai 2011 und dem 20. Juni 2013 betraf, aus seiner Verfahrensliste zu streichen. Die Streichung erfolgte im Hinblick auf die Erklärung der Bundesregierung vom 23. Mai 2014, mit der diese anerkannte, dass der Beschwerdeführer während des besagten Zeitraums in einer für die Sicherungsverwahrung psychisch Kranker nicht geeigneten Einrichtung untergebracht gewesen war, und sich gegenüber dem Beschwerdeführer zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 12.500 € verpflichtete.

Am 15. März 2017 hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer des Gerichtshofs gemäß Artikel 43 Abs. 1 EMRK gestellt, der am 29. Mai 2017 durch den zuständigen Ausschuss des EGMR angenommen wurde. Am 29. November 2017 hat eine mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EGMR stattgefunden, deren Entscheidung noch aussteht.

**Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung
Überlange Dauer eines Zivilprozesses**

S. gegen Deutschland (Nr. 11642/11, Entscheidung vom 16. März 2017)

Die Individualbeschwerde betraf eine mittlerweile durch Gesetzesänderungen und Neuorientierung der innerstaatlichen Rechtsprechung überholte Frage des Akteneinsichtsrechts von Strafgefangenen. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof gerügt, dass die Weigerung der innerstaatlichen Gerichte, ihm eine Kopie seiner vollständigen Gefängnis-Krankenunterlagen zu überlassen, sein Recht auf Achtung seines Privatlebens nach Artikel 8 der Konvention verletzt habe.

Die Bundesregierung hatte zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR eine Erklärung abgegeben, in der sie anerkannte, dass der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache in seinem Recht aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben) verletzt worden ist und sich verpflichtet, als Wiedergutmachung eine Entschädigung in Höhe von 4.500 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund der Erklärung aus seinem Register zu streichen.

7. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt¹⁸.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

Im Jahre 2017 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.133 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2017 waren insgesamt 7.584 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (9.941 Fälle) erneut gesunken. Ende 2017 betrafen 18 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2016 waren es 27 anhängige Fälle).

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Absatz 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV unter www.bmjb.de/egmr und in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die

¹⁸ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Zusätzlich unterstützte die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die grundlegenden Entscheidungen des EGMR der Jahre 1960 bis 1989 auch in Verfahren gegen andere Konventionsstaaten veröffentlicht wurden¹⁹. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Üblicherweise werden in diesem Rechtsprechungsbericht auch die beim Ministerkomitee im Jahr 2017 anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Wie bereits im Vorjahr waren jedoch im Jahr 2017 keine neuen derartigen Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf beim Ministerkomitee anhängig. Zu den noch anhängigen Verfahren aus den Berichtszeiträumen der Vorjahre wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in seinen Entscheidungen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der Darstellung der Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Abschließend werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2017 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

¹⁹ Unter www.eugrz.info findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 64337/12	CM/ResDH(2017)4 vom 18. Januar 2017
Nr. 33095/15	CM/ResDH(2017)50 vom 8. Februar 2017
Nr. 5709/09	CM/ResDH(2017)60 vom 22. Februar 2017
Nr. 5123/07	CM/ResDH(2017)61 vom 22. Februar 2017
Nr. 28274/08	CM/ResDH(2017)62 vom 22. Februar 2017
Nr. 20578/07 Nr. 17080/07	CM/ResDH(2017)63 vom 22. Februar 2017
Nr. 9154/10	CM/ResDH(2017)78 vom 10. März 2017
Nr. 38030/12	CM/ResDH(2017)101 vom 5. April 2017
Nr. 27804/05 Nr. 27801/05	CM/ResDH(2017)119 vom 19. April 2017
Nr. 39954/08 Nr. 48311/10	CM/ResDH(2017)137 vom 10. Mai 2017
Nr. 55594/13	CM/ResDH(2017)188 vom 14. Juni 2017
Nr. 18807/14	CM/ResDH(2017)265 vom 21. September 2017
Nr. 62765/15	CM/ResDH(2017)304 vom 4. Oktober 2017
Nr. 48038/06	CM/ResDH(2017)343 vom 17. Oktober 2017
Nr. 17167/11	CM/ResDH(2017)344 vom 17. Oktober 2017

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann. Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden:

https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cf200).